

daß ihr durch den Beschluß der jenseitigen Kammer die Fügbarkeit entzogen worden ist, sich über die nach der Regierungsvorlage beabsichtigten Maaßnahmen speciell verbreiten zu können. Der Gegenstand schien ihr nämlich so wichtig und auf die ganzen Verkehrsinteressen so einflußreich, daß sie eine definitive Erledigung der Anträge der Staatsregierung für rathlicher, als die Vertagung der Berathung darüber bis zum nächsten Zusammentritt der Stände gehalten haben würde. Andererseits vermochte sie aber auch den Motiven, welche zu dem beschlossenen Präjudicialantrage Veranlassung gegeben haben, das Anerkenntniß der Rathlichkeit nicht zu versagen, und ist dadurch im Allgemeinen bewogen worden, sich für eine Befürwortung des jenseitigen Kammerbeschlusses auszusprechen. Sowie indeß bei einer allgemeinen Prüfung der Frage, ob der geehrten ersten Kammer der Beitritt zu den in der Regierungsvorlage enthaltenen Anträgen anzuempfehlen sei? auch unter den Mitgliedern der unterzeichneten Deputation sich die Meinungen theilten, so ist es ihr auch nicht gelungen, sich übereinstimmend in einem Vorschlage über den betreffenden Antrag der jenseitigen Kammer einigen zu können.

#### Die Majorität der Deputation nämlich

empfiehlt, wie andurch geschieht und aus den vorbemerkten Motiven, den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer und die Annahme jenes Antrags in seiner Totalität;

ein Mitglied derselben hat aber seine abweichende Ansicht in dem anliegenden Separatvotum begründet.

Wenn es die Majorität der Deputation ihrerseits aber ebenfalls unterläßt, sich näher über die Hauptsache zu verbreiten, und insbesondere von einer nähern Darstellung der Gründe absteht, welche für und beziehentlich gegen die Errichtung der fraglichen Eisenbahn geltend zu machen sein dürften, so rechtfertigt sich dies dadurch, daß die Deputation der freien Ueberzeugung der Kammer und ihrem selbstständigen Entschlusse in keiner Weise vorzugreifen, noch durch Hervorhebung einer oder der andern bestimmten Meinung die künftige Hauptentschließung irgendwie zu gefährden wünschte.

Für eine Beschlußfassung über den jetzt allein vorliegenden Präjudicialpunkt der Vertagung der Hauptberathung und der Ermächtigung der Staatsregierung zu fortgesetzter Vornahme von Erörterungen schienen die erwähnten Motive, welche die Majorität der Deputation zu den ihrigen macht, um so mehr für ausreichend, als der jenseitige Bericht und das jenseitige Separatvotum bereits vollständigst alle die Rückfichten in das Auge gefaßt hat, welche bei der in Frage gezogenen Eisenbahnverbindung nothwendig erwogen werden müssen.

Nur wenn die geehrte erste Kammer sich mit dem jetzt gestellten Antrage nicht einverstehen könnte und ein bestimmteres Eingehen auf die Regierungsvorlage, gleichviel ob ablehnend oder beitreten, aber sofort und definitiv für unerlässlich erachten sollte, würde die Deputation nach Rückgabe des Berathungsgegenstandes an sie ihrer Verpflichtung gemäß nicht anstehen, in der Hauptsache ein bestimmtes Gutachten von sich zu stellen, und sie verweist daher für jetzt nur auf den jenseitigen Haupt- und Sonderbericht, um jedes Mitglied der Kammer in den Stand zu setzen, über die Regierungsvorlage sich ein völlig selbstständiges Urtheil bilden zu können.

Obwohl aber die Majorität der Deputation unter den vorliegenden Verhältnissen von jeder nähern Erläuterung

und Modificirung des jenseitigen Kammerbeschlusses abzuweichen hat, so hält sie es doch, zu Vermeidung künftiger etwaiger Mißverständnisse, für rathlich, besonders auf zwei Punkte aufmerksam zu machen.

Ist nämlich durch diesen Beschluß

a.

beantragt worden, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden solle, den wichtigen Gegenstand fortwährend im Auge zu behalten, so kann selbstverständlich darunter nicht irgend eine Beschränkung ausgedrückt werden wollen, es setzt die Majorität der Deputation vielmehr, indem sie diesen Antrag zur Annahme empfiehlt, voraus, daß der Staatsregierung dadurch eine Ermächtigung ertheilt werde in der ausgedrückten Weise, ohne ihr in irgend einer Beziehung in den erforderlich erscheinenden Maaßnahmen vorgreifen zu wollen.

Enthält dieser Antrag weiter

b.

die Bestimmung, daß die Staatsregierung die bisher angestellten Erörterungen fortsetzen und specielle Kostenanschläge fertigen lassen, sowie daß ihr die zu dem letztern Zweck erforderlichen Geldmittel bewilligt werden sollten, so ist wörtlich allerdings dadurch eine nachträgliche Zustimmung in die vorschussweise aus der Hauptstaatscasse bereits erfolgte Bestreitung des Aufwandes für die schon bewirkten und im Gange begriffenen Vorarbeiten nicht ausgedrückt worden. In Erwägung jedoch, daß diese Vorarbeiten auf Grund früherer, und namentlich in der ständischen Schrift vom 23. März 1847 enthaltener Anträge vorgenommen werden mußten, läßt sich als unbezweifelt annehmen, daß durch jene Wortfassung nicht eine Ablehnung der in der Regierungsvorlage beantragten Zustimmung habe ausgedrückt werden wollen. Vereint ist vielmehr die unterzeichnete Deputation des Dafürhaltens, daß die Staatsregierung zu vorschussweiser Entnehmung des Bedarfs, welcher durch die bisherigen Vorarbeiten erwachsen, aus der Staatscasse berechtigt gewesen und darüber nur mit der Kostenberechnung über die fernern Vorarbeiten Nachweis zu geben sein werde.

Die geehrte Kammer wird daher ersucht,

ihr Einverständnis über diese sub a. und b. eröffnete unvorgreifliche Ansicht geneigtest auszusprechen.

Endlich hat die Deputation bezüglich der in Betreff der vorliegenden Angelegenheit eingegangenen Petitionen, welche von dem Comité des Vereins der Böbau-Zittauer Eisenbahn und von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Zittau eingereicht worden sind, ebenso, wie rücksichtlich der unter dem 3. Januar 1851 von dem Directorium der Böbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft eingelangten Petition sich auf die alleinige Bemerkung zu beschränken, daß, da sie sämtlich eine Beschlußnahme in der Hauptsache berühren, wenigstens bei gegenwärtigem Bericht außer Betracht zu lassen gewesen und insoweit beizulegen seien.

Referent Secretair Starke: Ich habe dem Herrn Separatvotanten zu überlassen, ob er selbst sein Gutachten vortragen, oder mich damit beauftragen will. Ersteren Falls würde ich die Tribüne verlassen.

v. W a s d o r f: Ich bitte, dasselbe ebenfalls vorzutragen, denn es wird sehr deutlich vorgelesen.